

# Die „Nebenfolgen“ im Jugendstrafrecht – mehr als Sozialstunden und Anti-Gewalt-Training

Welche Nebenfolgen gibt es und welche (un-)beabsichtigten Auswirkungen können diese haben?



**Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.**

[www.bernd-klippstein.de](http://www.bernd-klippstein.de)

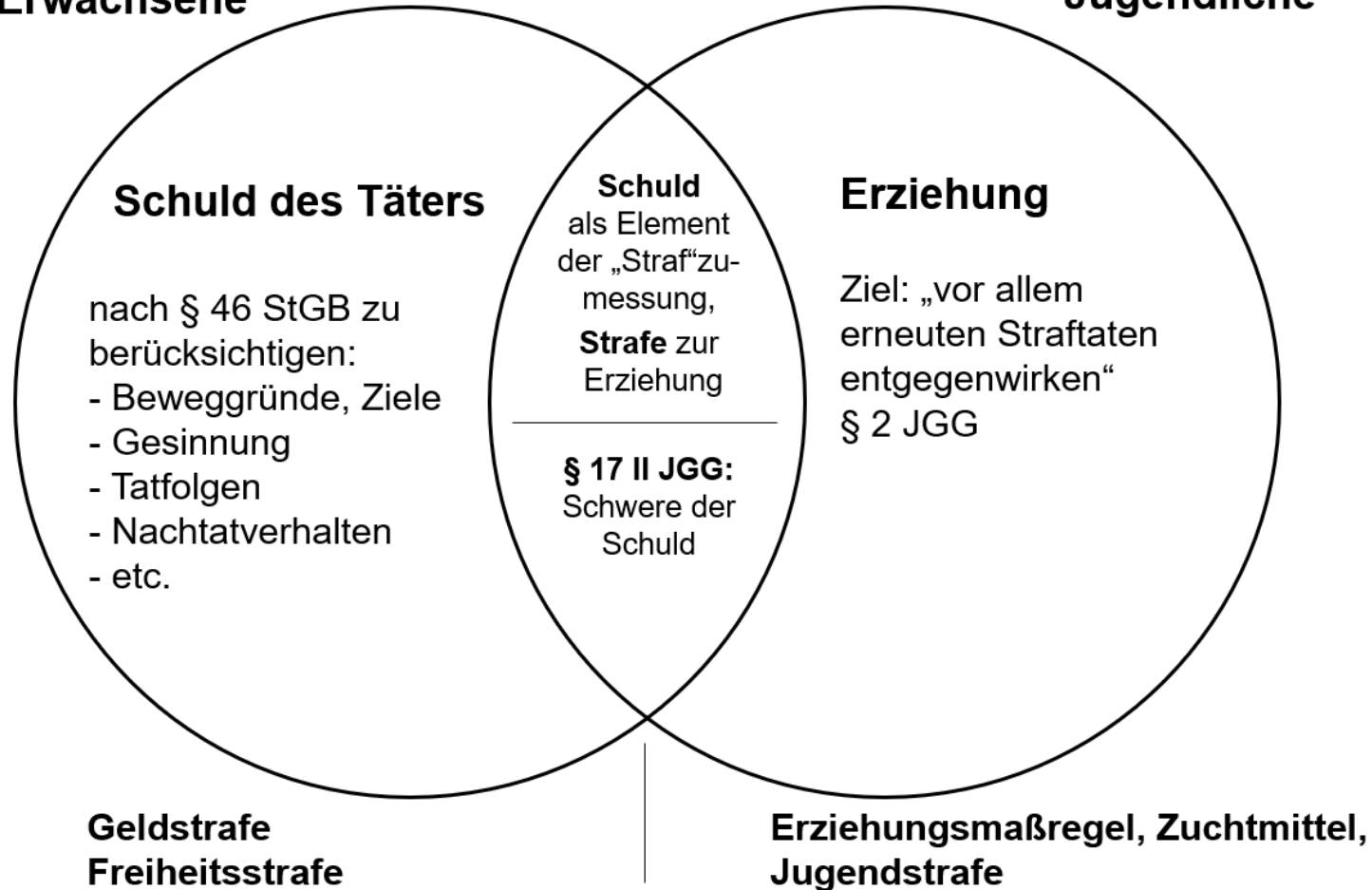
## Gliederung

1. Einführung, Grundlagen und Begriffe  
Der Erziehungsgedanke hat auch Auswirkungen auf die Nebenfolgen
2. Begriffe des (Jugend-)Strafrechts; Exkurs: Führungsaufsicht
3. Übersicht: Folgen und Nebenfolgen
4. In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:
  - a) Fahrverbot
  - b) Entziehung der Fahrerlaubnis
  - c) § 25 JArbSchG
  - d) Vermögensabschöpfung
5. Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende
6. Mitteilungspflichten
7. Führungszeugnis und Erziehungsregister
8. Ausländerrechtliche Konsequenzen
9. Fragen aus der Praxis

# maßgeblich für die Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

Jugendliche



bei beiden: Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§ 63, 64, 66 StGB und weitere Nebenfolgen

4

## Begriffe

- **Maßregeln der Besserung und Sicherung**  
(Darstellung nächstes Blatt)
- **Nebenfolgen**  
Als Nebenfolge gelten der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) und die Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB).
- **Nebenstrafe**  
das Fahrverbot, § 44 StGB

## Begriffe

### § 61 StGB Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
  2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
  3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
- 
4. die Führungsaufsicht,
  5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
  6. das Berufsverbot.

1. bis 3.: freiheitsentziehende Maßregeln

4. bis 6.: sonstige Maßregeln

# Begriffe im Jugendstrafrecht

## **Erziehungsmaßregel (§§ 9 – 12 JGG)**

- die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc., keine abschließende Liste)
- die Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 12 anzunehmen

## **Zuchtmittel (§§ 13 – 16a JGG)**

- Verwarnung
- Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)
- Jugendarrest, max. 4 Wochen

## **Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG)**

6 Monate bis 5 oder 10 Jahre

## § 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG )

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Es gelten die allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des StGB über Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, also die allgemeinen Regeln z.B. über Schuldfähigkeit, Versuch, Beihilfe, Notwehr etc. und die Definitionen der Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB).

**Gesondert geregelt** sind im JGG z.B.: Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Strafvollstreckung.

**Und vor allem sind im JGG gesondert geregelt: die Rechtsfolgen („Strafen“)**

Als Rechtsfolgen können bei Anwendung des Jugendstrafrechts verhängt werden:

**§ 5 JGG Die Folgen der Jugendstraftat (3 Stufen)**

- (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können **Erziehungsmaßregeln** angeordnet werden.
- (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit **Zuchtmitteln** oder mit **Jugendstrafe** geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
- (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

## § 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

- (1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** oder einer **Entziehungsanstalt**, die **Führungsaufsicht** oder die **Entziehung der Fahrerlaubnis** angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

## § 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** oder einer **Entziehungsanstalt**, die **Führungsaufsicht** oder die **Entziehung der Fahrerlaubnis** angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

Also nicht Nr. 3 und Nr. 6: die Sicherungsverwahrung und das Berufsverbot, aber:

(2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird .... (und weitere Voraussetzungen)

## § 6 JGG Nebenfolgen

- (1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, **darf nicht erkannt werden**. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.
- (2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), **tritt nicht ein**.

Da hier insbesondere die **Vermögensabschöpfung** (§§ 73 ff StGB) nicht erwähnt ist, gilt die Vermögensabschöpfung auch im Bereich des Jugendstrafrechts!

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofes vom 20.01.2021 hat dies unmissverständlich klargestellt.

Dokumente (auch eine Stellungnahme der DVJJ) abrufbar bei DVJJ.de

## Begriffe

**Führungsaufsicht (§§ 68, 68a StGB) bedeutet:**

- D. Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle
- Ein/e Bewährungshelfer/in wird bestellt
- Das Verhalten der Person und die Einhaltung der erteilten Weisungen wird überwacht
- Verstöße gegen Weisungen können mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, § 145a StGB

## mögliche Weisungen bei Führungsaufsicht:

- Verbot des Verlassens des Wohn- oder Aufenthaltsortes ohne Genehmigung
- Aufenthaltsverbote an bestimmten Orten (z.B. vor Schulen, Kitas, Spielplätzen)
- Verbot, alkoholische Getränke zu konsumieren
- Urin-/Blutuntersuchungen auf Drogen oder Alkohol
- Therapiepflicht
- .....
- .....

Führungsaufsicht **kann** im Urteil angeordnet werden,

wenn wegen bestimmter Delikte verurteilt wurde (Dies sind die §§ 129a Abs. 7, 181b, 239c, 245, 256 Abs. 1, 262, 263 Abs. 6, 263a Abs. 2, 321 StGB und § 34 BtMG)

**und wenn**

- mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe verhängt wurden und
- die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht

außerdem tritt Führungsaufsicht immer ein,

- nach vollständiger Verbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe (auch Jugendstrafe!)
- wenn die Unterbringung in der Psychiatrie oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt wird
- nach einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung

	<b>Erwachsenenstrafrecht</b>	<b>Jugendstrafrecht</b>
Hauptfolgen	<b>Geldstrafe</b> §§ 40 – 43a StGB	
	<b>Freiheitsstrafe</b> §§ 38, 39 StGB	
		<b>Erziehungsmaßregeln</b> § 9 JGG
		<b>Zuchtmittel</b> § 13 JGG
		<b>Jugendstrafe</b> § 17 JGG
Nebenstrafe	<b>Fahrverbot</b> 1 bis 6 Monate § 44 StGB	<b>Fahrverbot</b> max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	<b>Verlust der Amtsfähigkeit etc.</b> §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	<b>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus</b> § 63 StGB	<b>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus</b> § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	<b>Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</b> § 64 StGB	<b>Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</b> § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	<b>Unterbringung in der Sicherungsverwahrung</b> § 66 StGB	<b>Vorbehalt</b> der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	<b>Führungsaufsicht</b> insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB	<b>Führungsaufsicht</b> insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei einem Jahr bei Sexualdelikten § 68f StGB
	<b>Entziehung der Fahrerlaubnis</b> § 69 StGB	<b>Entziehung der Fahrerlaubnis</b> § 69 StGB
	<b>Berufsverbot</b> § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	<b>Vermögensabschöpfung</b> §§ 73, 73c StGB	<b>Vermögensabschöpfung</b> <u>gilt</u> (§ 6 JGG)

## In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

### a) Fahrverbot, § 44 StGB

wird in der Praxis zurückhaltend angewendet, gilt 1 bis 3 Monate (bei Jugendstrafrecht, sonst bis 6 Monate).

Es gibt auch Fahrverbote, die die Verwaltungsbehörde festsetzt, bei Ordnungswidrigkeiten (z.B. geringe Alkoholisierung, zu viele „Punkte“ im Fahreignungsregister)

## In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

### b) **Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB** große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden; die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden: „Modell Mainz 77“.

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, § 111a StPO.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins (Sicherstellung durch die Polizei) hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug. Wenn man dann trotzdem fährt, begeht man eine Straftat, § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz.

## In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

### b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB

große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden; die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden: „Modell Mainz 77“.

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, § 111a StPO.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins (Sicherstellung durch die Polizei) hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug. Wenn man dann trotzdem fährt, begeht man eine Straftat, § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz.

Die Anwendung im Jugendstrafrecht erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**


**Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!**

## Zur Entziehung der Fahrerlaubnis kann es auch außerhalb eines förmlichen jugendgerichtlichen Strafverfahrens kommen:

Nach **Nr. 45** der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen „**MiStra**“ sind bestimmte Sachverhalte der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wenn der Staatsanwaltschaft Tatsachen bekannt werden, die für die Beurteilung der Frage bedeutsam ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.

Typische Fälle:


- Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) - Alkohol oder Drogen - mit einem Fahrrad oder einem e-Scooter
- Feststellung von Drogeneinfluss im Straßenverkehr auch ohne Straftat
- Änderungen durch die neuen Cannabisgesetze



Ein Fahrverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis wird im **Fahreignungsregister (FAER)** eingetragen. Dort werden auch die (schweren) Verkehrsverstöße dokumentiert, die mit Bußgeld geahndet wurden.

Es gibt ein Punktesystem und bei einer bestimmten Anzahl von Punkten kann durch die Verwaltungsbehörde eine Nachschulung, ein Fahrverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis angeordnet werden.

Polizei und Verwaltungsbehörden (und selbstverständlich Staatsanwaltschaften und Gerichte) erhalten Auskunft aus dieser Datensammlung.



Cannabis ist seit 1. April 2024 teilweise legalisiert. Wer aber kifft und danach Auto fährt, riskiert weiterhin den Führerschein. Auch wenn jetzt ein neuer Grenzwert gilt.

Quelle: ADAC.de


- Neuer THC-Grenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter Blut gilt seit 2024
- Wer mit mehr erwischt wird, riskiert 500 Euro Bußgeld
- Trotz der Entkriminalisierung darf man nicht bekifft Auto fahren

## **Cannabis: Härtere Strafen bei Mischkonsum**

Für Fahranfänger und **Mischkonsum** mit Alkohol gibt es strengere Regeln:

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig mit 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) oder mehr fährt, riskiert demnach nun in der Regel 500 Euro Bußgeld, einen Monat Fahrverbot und zwei Punkte im FAER. Wird dazu noch Alkohol getrunken, drohen in der Regel **1000 Euro** Buße, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte.
- **Wie bei Alkohol gilt in der zweijährigen Führerschein-Probezeit und für Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren ein Cannabis-Verbot – die Grenze von 3,5 Nanogramm gilt also nicht, und somit drohen in der Regel 250 Euro Buße bei Verstößen.**

Quelle: ADAC.de



Eine weitere, weithin unbekannte Folge ist das  
**Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen**  
nach einer Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz  
(und weiteren Bestimmungen)

# Jugendarbeitsschutzgesetz

## § 25 JArbSchG Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184I, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches, (also auch bei Kinderpornographie!)
4. wegen einer Straftat nach dem [Betäubungsmittelgesetz](#),
5. wegen einer Straftat nach dem [Konsumcannabisgesetz](#) oder nach dem [Medizinal-Cannabisgesetz](#) oder
5. wegen einer Straftat nach dem [Jugendschutzgesetz](#) wenigstens zweimal

**rechtskräftig verurteilt** worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.


# Beispiele für Eintragungen im Register mit § 25 JArbSchG

## Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG Freiburg/Breisgau  
B1204  
Rechtskräftig seit 20.05.2020  
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln  
Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020  
Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105  
6 Monat(e) Jugendstrafe  
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)  
Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020  
Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt  
Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020
- 

## Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG Freiburg/Breisgau  
B1204  
Rechtskräftig seit 12.03.2010  
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln  
Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009  
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33  
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe  
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)  
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)  
Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)



Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt und ob es im Führungszeugnis steht. Es ist riskant, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt.

Man kann nicht sicher sein, dass eine entsprechende Verurteilung nicht doch später in einem (erweiterten) Führungszeugnis auftaucht. Vor allem bei mehreren Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht zu Geldstrafen besteht das Risiko, dass § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht, wenn er in einer der Verurteilungen enthalten ist.

# Vermögensabschöpfung

## **Straftaten sollen sich nicht lohnen!**

Abgeschöpft, das heißt staatlich eingezogen wird alles, was durch die Straftat erlangt wurde, oder dessen Wert, wenn die Sache nicht mehr da ist.

Dadurch können Opfer von Straftaten leichter entschädigt werden.

Eine Vermögensabschöpfung wird auch angeordnet, wenn die/der Verurteilte kein Vermögen hat. Die Pflicht, den Betrag zu ersetzen, besteht in aller Regel 30 Jahre lang. Das kann gerade bei jungen Menschen eine große (finanzielle) Belastung darstellen.

### Typische Fälle:

Bei Drogengeschäften werden die Einnahmen „abgeschöpft“, d.h. eingezogen, auch wenn sie nicht mehr vorhanden sind. Die Ausgaben für den Erwerb können nicht abgezogen werden (Bruttoprinzip).

Der Wert des gestohlenen Fahrzeugs wird eingezogen, auch wenn es zu Schrott gefahren wurde.

## **§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern**

- (1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
- (2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
- (3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat
  1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
  2. auf Grund eines erlangten Rechts.

## **§ 73c StGB      Einziehung des Wertes von Taterträgen**

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

[Startseite](#) / [Aktuelles](#) / [Stellungnahmen & Positionspapiere](#) / [Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht](#) | [Stellungnahme des Vorstands u...](#)



## **Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht | Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zu dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 20.01.2021**

STELLUNGNAHME / 6. September 2021

<https://www.dvjj.de/aktuelles/2021/09/06/vermoegensabschoepfung-und-jugendstrafrecht-stellungnahme-des-vorstands-und-der-geschaefsfuehrung-der-deutschen-vereinigung-fuer-jugendgerichte-und-jugendgerichtshilfen-e-v-dvjj-zu-dem-beschluss/>



# **Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende**

## § 79 JGG Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.  
(gegen Heranwachsende also schon)
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

## Konstellationen bei Strafbefehlen gegen Heranwachsende

**Strafbefehl bedeutet immer Anwendung von Erwachsenenstrafrecht!**

Die Staatsanwaltschaft beantragt den Erlass eines Strafbefehls gegen eine(n) Heranwachsenden beim **Jugendgericht**

a) Das Jugendgericht erlässt den Strafbefehl

- wenn kein Einspruch innerhalb von zwei Wochen: SB wird rechtskräftig
- bei Einspruch innerhalb der Frist: es kommt zur Verhandlung vor dem Jugendgericht, in der das Jugendgericht auch darüber entscheidet, **ob** Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird

oder

b) Das Jugendgericht erlässt den SB nicht, sondern beraumt Termin zur Hauptverhandlung an (§ 408 II StPO)

## Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht:

Wenn es nach einem Strafbefehlsantrag gegen eine(n) Heranwachsende(n) zu einer Hauptverhandlung kommt (wegen Einspruchs oder weil das Gericht den Termin angeordnet hat) und d. Angeklagte nicht zum Hauptverhandlungstermin erscheint, wird oft ein Strafbefehl beantragt und erlassen.

Gegen diesen Strafbefehl ist dann wieder Einspruch möglich ist.

Im Jugendstrafverfahren halte ich das für unzulässig, allerdings gibt es viele Gerichte, die das machen.

Um zu entscheiden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, muss geprüft und festgestellt werden (§ 105 JGG), ob

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Es gibt kein Regel- Ausnahmeverhältnis zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen, muss es angewendet werden.

Der Umfang der Ermittlungen vor einer abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist in § 43 JGG festgelegt.

Daran fehlt es regelmäßig.

## Mitteilungspflichten

Die „**Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)**“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mitteilungen an öffentliche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen  
(MiStra)**

**Vom 13. Juli 2022**

**Fundstelle:** BAnz AT 20.07.2022 B1

**Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen  
haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in  
Strafsachen vereinbart:**

**Anordnung über  
Mitteilungen in Strafsachen  
(MiStra)  
in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung**

## Regelungen in der MiStra

### **2. Abschnitt**

#### **Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

z.B. Personen im Beamtenverhältnis, RichterInnen, SoldatInnen, Zivildienstleistende, Notare, ÄrztInnen, Pflegekräfte....

### **3. Abschnitt**

#### **Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen**

Beispiele folgen (Nr. 30 bis 43)

### **4. Abschnitt**

#### **Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes**

z.B. Betriebsunfälle, Fahrerlaubnissachen, Schwarzarbeit, Betäubungsmittelsachen etc.

## Mitteilungen nach:

- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen / JuHiS
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden

## **Nr. 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht**

Rechtsgrundlage: § 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## **Nr. 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

Rechtsgrundlage: §§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

## **Nr. 33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

Rechtsgrundlage: § 70 Satz 1, 109 Absatz 1JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## Nr. 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage: § 13 Absatz 2 EGGVG, § 14 Absatz 1 Nr. 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.
  
- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
  1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,
  
  - .....

## Fortsetzung Nr. 35 MiStra

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht, ...
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn ....
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § BGB § 1666 BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,...
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, ....
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

.....

## Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

Rechtsgrundlage: § 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die **Entziehung der Fahrerlaubnis** (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine **Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB** in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
  1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
  2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
  3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
  
- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist**. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

Rechtsgrundlage: § 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2) .....

## Führungszeugnis und Erziehungsregister

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus den Eintragungen (vor allem der Verurteilungen zu Strafe) im **Bundeszentralregister**.

Das Führungszeugnis kann jede(r) nur für sich beantragen. Typischerweise benötigt man es, wenn man sich um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bewerben will.

Im **Erziehungsregister** werden darüber hinaus Entscheidungen der Jugendgerichte und der Staatsanwaltschaften nach Jugendstrafrecht eingetragen. Die Entscheidungen, die nur im **Erziehungsregister und nicht auch im Zentralregister stehen**, tauchen nie im Führungszeugnis auf.



- **Bundeszentralregister**

Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes eingetragen)

- **Erziehungsregister**

Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält

- **Führungszeugnis**

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister, den jede(r) für sich erhalten kann



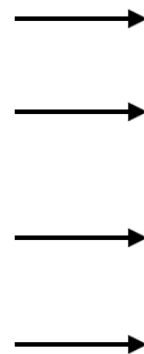
Bundesamt  
für Justiz

## § 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein **Zentralregister** und ein **Erziehungsregister** (Bundeszentralregister).
- (2) ...



Erwachsene:  
strafgerichtliche  
Verurteilungen  
(plus weitere  
Sachverhalte)  
  
JGG: Jug.Strafen  
und § 27 JGG



Führungszeugnis  
erweitertes  
Führungszeugnis  
Führungszeugnis  
für Behörden  
erweitertes Führungs-  
zeugnis für Behörden

die übrigen  
Entscheidungen  
nach dem JGG



Auskunft nur an  
wenige Empfänger,  
aber auch an  
Jugendämter!  
§ 61 BZRG



Gesamtauskunft an:  
Justiz und Behörden  
§ 41 BZRG

**Bundesamt für Justiz**

Bonn, den 26.03.2022

Bundesamt für Justiz, 53004 Bonn

Herrn/Frau  
Daisy Duck  
Erpelweg 19  
26554 Entenhausen

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:  
**Entlein**

Familienname/Surname/Nom de famille:

**Duck**

Vorname/Forename/Prénom:

**Daisy**

Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:

**07.06.1940**

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:

**Entenhausen**

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:

**deutsch**

Anschrift/Address/Adresse:

**Erpelweg 19**

**26554 Entenhausen**

Dieses Führungszeugnis besteht aus  
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:

23465924/345920473/459801537560925435/

DD/MTV/-/-

### Erweitertes Führungszeugnis

über Daisy Duck

**Keine Eintragung  
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese  
bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.  
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn  
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050  
Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

# Führungszeugnis

## EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 25.11.2010 AG [REDACTED]  
(T2215) - 2080 Js 4462/10-Cs -  
Rechtskräftig seit 16.12.2010  
Datum der Tat: 21.12.2009  
Tatbezeichnung: Diebstahl  
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1  
40 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
2. 28.04.2011 AG [REDACTED]  
(T2215) - 2080 Js 8397/10 8a Cs -  
Rechtskräftig seit 20.05.2011  
Datum der Tat: 30.12.2008  
Tatbezeichnung: Betrug  
Angewendete Vorschriften: StGB § 263, § 248 a  
10 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

# Begriffe


- Zentralregister / Register
- Erziehungsregister
- Führungszeugnis
  - das „normale“
  - das für Behörden
  - das erweiterte
  - das erweiterte für Behörden

## unterscheiden:

Was steht im Zentralregister  
und Erziehungsregister?



Wer bekommt Auskunft?  
In welchem Umfang ?



Im Bundeszentralregister werden vor allem strafgerichtliche Entscheidungen und Informationen über ihre Vollstreckung bzw. Aussetzung der Vollstreckung eingetragen.

## Im Zentralregister wird erfasst:

### § 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen **Schuldunfähigkeit** (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. **nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen**, die sich auf eine der in den **Nummern 1 bis 4** genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).

## Ausländische Verurteilungen

### § 54 BZRG Eintragungen in das Register

- (1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn
1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder **wohnhafte ist**,
  2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
  3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2).....

## **§ 5 Abs. 2 BZRG**

Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wird in das Register eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

über

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B12008  
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft:

**Registerinhalt:** **Das Register enthält 13 Einträge**

1. 07.02.2013 StA Stuttgart  
B2600S 50   
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr  
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013  
Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f  
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG  
Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen  und dem Familiennamen
2. 21.06.2013 AG Müllheim  
B1207 1 Ds   
Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln  
Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012  
Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3  
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG  
Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim  
B1207 1 Ds   
Tatbezeichnung: Diebstahl  
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013  
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15  
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG  
Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.  
B1200S 131 Js   
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis  
Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013  
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3  
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim  
B1207 1 Ds   
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen  
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014  
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3  
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG  
Ermahnung

# Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Bundeszentralregister steht

aber:

- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

**also:**

**Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme**

## Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind (dann werden beide bzw. alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

## Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen  
nach **Jugendstrafrecht** nur,  
wenn Jugendstrafe verbüßt wird,

## Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur,  
wenn Jugendstrafe verbüßt wird,

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht entschieden wurde.

## Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur,  
wenn Jugendstrafe verbüßt wird,

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht entschieden wurde.

Auch wenn nach § 35 BtMG (auch in Verbindung mit den Cannabisgesetzen) die Vollstreckung zurückgestellt wurde, wird die Verurteilung nicht eingetragen.

## Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten

## Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- (erweitertes) Führungszeugnis an Behörden

## § 30a erweitertes Führungszeugnis

- häufigste Notwendigkeit dafür: § 72a SGB VIII
- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden erfasst.

### § 72a SGB VIII

#### Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [184k](#), [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

## Zusätzlich werden in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen § 32 Abs. 5 BZRG

Verurteilungen wegen einer Straftat nach


- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l StGB:  
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung  
einschl. Pornographie und Kinderpornographie
- § 201 a Abs. 3 StGB Nacktbilder von Minderjährigen gegen Entgelt...
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Menschenhandel, Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel



In das Führungszeugnis für Behörden wird zusätzlich aufgenommen:  
§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BZRG

Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung  
und Sicherung

(und weitere Entscheidungen)



Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

## § 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

## Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist

## § 63 JGG Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. <sup>2</sup>§ 49 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

Person, geboren 18.09.1990

	Datum Entscheidung	Tat	Datum letzte Tat	§§	Folge	
1.	20.11.2006	Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung	05.08.2006	STGB § 223, § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3	Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
2.	28.01.2008	Vorsätzliche Körperverletzung	00.2.2007	STGB § 223, § 230, JGG § 1, § 3	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2006
3.	27.02.2008	Unterschlagung	00.06.2007	STGB § 246 Abs. 1, JGG § 1, § 3	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
4.	08.06.2009	Versuchter vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Diebstahl in drei Fällen und zwei Fällen des Diebstahls in einem besonders schweren Fall und zwei Fällen der falschen Verdächtigung in einem Fall wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit zwei Beleidigungen, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzliche Körperverletzung in drei Fällen	09.06.2008	STGB § 315 Abs. 1 Nr. 3, § 53, § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 164, § 239, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 223, § 230, § 25 Abs. 2, § 52, § 22, § 23, JGG § 1, § 3, § 105	10 Monate Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	
5.	14.06.2010	Beleidigung	31.03.2010	STGB § 185, § 194, JGG § 1, § 105	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
6.	25.10.2000	Betrug in zwei Fällen	27.05.2010	STGB § 263, § 53, JGG § 1, § 31 Abs. 3 JGG, § 105	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
7.	08.08.2010	Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	27.04.2011	STGB § 242, § 248a, § 223, § 230, § 53, JGG § 1, § 105, § 31 Abs. 2, § 21 StGB	1 Jahr Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.06.2009; Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 27.08.2013; Strafmakel beseitigt

8.	19.10.2012	Erschleichen von Leistungen	06.11.2012	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
9.	30.04.2013	Erschleichen von Leistungen	18.05.2013	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
10.	30.07.2014	Erschleichen von Leistungen	22.08.2014	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
11.	01.12.2014	Diebstahl	23.10.2014	STGB 242, § 248a	35 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
12.	26.05.2015	Erschleichen von Leistungen	26.02.2015	STGB § 265a Abs. 1	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
13.	20.02.2017	Diebstahl	28.12.2016	STGB 242, § 248a, § 25 Abs. 2	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
14.	24.10.2017	Gefährliche Körperverletzung	20.12.2016	STGB § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 56	4 Monate Freiheitsstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	

Urteil	Eintrag im Führungszeugnis	Eintrag im <u>erweiterten</u> Führungszeugnis (auch für Behörden)
Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel	nein	nein
Schuldspruch § 27 JGG	nein	nein
Jugendstrafe zur Bewährung	nein	<b>ja</b> (hier ist der entscheidende Unterschied wegen § 184b StGB)
Jugendstrafe ohne Bewährung	<b>ja</b> (wie jede Verurteilung, egal aus welchem Grund)	<b>ja</b>
Geld- oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht	<b>ja, aber nur</b> , wenn die Verurteilung überhaupt einzutragen ist, also bei über 90 Tagessätzen oder bei mind. zwei Verurteilungen.	<b>ja</b> , unabhängig von weiteren Voraussetzungen

## Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

### § 53 BZRG Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
  1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
  2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

## Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?


### **§ 64 Abs. 1 BZRG**

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

## § 61 BZRG Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- **Jugendämter** und Landesjugendämter **für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe**
- Sicherheitsbehörden
- **keine anderen!**



Beim Jugendgericht sollten alle Verurteilten darüber informiert werden, ob die Verurteilung im Führungszeugnis steht und darüber, dass wenn dies nicht der Fall ist, sie – mit Ausnahme von Behörden - niemandem Auskunft geben müssen über Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren.



**Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?**



Home ^

Städte mit A ▾

Aachen

Aalen

Amberg

Annaberg-Buchholz

Ansbach

Aschaffenburg

Auerbach/Vogtland

Augsburg

Städte mit B ▾

Bad Kreuznach

Bad Reichenhall

Baden-Baden

Bamberg

Bautzen

# Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau

Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt in Freiburg im Breisgau - mithilfe unserer eBook Online-Wegweisers einfach und bequem von zu Hause online anfordern.

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post und an die Wunschadresse
- dauert nur wenige Minuten

[Jetzt online bestellen](#)

## Führungszeugnis Freiburg im Breisgau

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: Polizeiliches Führungszeugnis) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland in Freiburg im Breisgau zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

## Wie kann man ein polizeiliches Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau beantragen?

Ein Führungszeugnis kann nur vom Bundesamt für Justiz (Bfj), das in Bonn ansässig ist, ausgestellt werden. Für denjenigen, der sich den weiten Weg nach Bonn ersparen möchte, gibt es zusätzlich weitere Möglichkeiten zur Beantragung eines Führungszeugnisses: Da mittlerweile fast sämtliche Bürgerämter (Einwohnermeldeämter), so auch das Bürgeramt Freiburg im Breisgau, mit dem Bfj vernetzt sind, kann man sein Führungszeugnis auch direkt persönlich auf dem für den jeweiligen Wohnbezirk zuständigen Bürgeramt in Freiburg im Breisgau beantragen. Dort weist sich der Antragsteller aus, füllt seinen Antrag auf ein Führungszeugnis aus und lässt den Antrag dort amtlich beglaubigen. Danach sendet der Sachbearbeiter den Antrag zum Bfj nach Bonn, wo das Führungszeugnis ausgestellt und per Post entweder zur Behörde oder nach Hause zum Antragsteller versendet wird.

Eine weitere Variante, sein Führungszeugnis zu beantragen, ist die Online-Beantragung direkt auf der Internetseite des Bfj, sofern der Antragsteller über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt.

## Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis

13.00 €

inkl. 7 % MwSt.



### Ich bestelle als \*

(Empfangs-/ Rechnungsadresse)

Privatperson  Unternehmen

### Persönliche Informationen:

Nachname: \*

Vorname: \*

Straße: \*

Hausnummer: \*

PLZ: \*

Stadt: \*

Telefon:

E-Mail: \*

Land: \*

Deutschland

**Gekauft wird ein Online-Wegweiser, kein Führungszeugnis!**

## so geht es richtig:

- Homepage der örtlichen Meldebörde des eigenen Wohnsitzes
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ausfüllen
- Antrag ausdrucken
- unterschreiben
- unterschriebenen Antrag und Personalausweis scannen
- beides hochladen
- abschicken
- bezahlen (13 EUR)
- auf Post warten



Bonn, den 01.11.2022

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bernd Michael Klippstein  
Brombergstr 7 A  
79102 Freiburg im Breisgau

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:  
**Klippstein**  
Familienname/Surname/Nom de famille  
. / .  
Vorname/Forename/Prénom:  
**Bernd Michael**  
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:  
**14.04.1957**  
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:  
**Freiburg im Breisgau**  
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:  
**deutsch**  
Anschrift/Address/Adresse:  
**Brombergstr 7 A**  
**79102 Freiburg im Breisgau**

Dieses Führungszeugnis besteht aus  
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:  
300416202/362285641/01112022063457000/NB/  
DTV/-/

**Führungszeugnis**  
über Bernd Michael Klippstein

**Keine Eintragung**  
**(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.  
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn  
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050  
Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



[www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

Führungszeugnis für Geflüchtete

## **Informationen für Geflüchtete – so erhalten Sie ein deutsches Führungszeugnis**

**Information for refugees – how to get a certificate of conduct (criminal records check) in  
Germany**

**Інформація для біженців: як отримати довідку про несудимість**

**Mehr zu diesem Thema >**

## Einstellungspraxis der Polizei

- Frage nach allen bekannten Ermittlungsverfahren
- Führungszeugnis und Registerinhalt spielen keine Rolle
- Einverständnis mit Akteneinsicht wird eingeholt

# Strafmakel

## **§ 100 JGG Beseitigung des Strafmarkels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafrestes**

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmarkel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

## § 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

(1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

(2) ...



## **Ausländerrechtliche Folgen im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht**

## Ausländerrechtliche Folgen im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht

Verurteilungen nach Jugendstrafrecht können - wie bei Erwachsenen auch – Folgen für den Aufenthaltsstatus haben und auch zur Ausweisung und Abschiebung junger Menschen führen.

Auch wenn das Jugendgericht solche Folgen berücksichtigen will, scheitert das oft an der sicheren Einschätzung dieser ausländerrechtlichen Folgen. Es handelt sich weitgehend um Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden und dann evtl. der Verwaltungsgerichte.

## Aufenthalt von Ausländern in Deutschland

- erlaubter Aufenthalt
  - aufgrund bestimmter Aufenthaltstitel
  - aufgrund der Freizügigkeit für EU-Bürger, bzw. solche des EWR oder der Schweiz
  - aus humanitären Gründen (Asyl; Flüchtlinge; subsidiärer Schutz; bei bestehendem Abschiebungsverbot)
  - befristet oder unbefristet
  
- geduldeter Aufenthalt,  
weil die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

## Beendigung des Aufenthaltsrechts, z.B. nach Straftaten

Der Aufenthaltstitel kann erlöschen, z.B. bei Ausweisung des Ausländers, § 51 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

**Ausweisung ist die rechtliche Beendigung des Aufenthalts(rechts)  
Abschiebung die tatsächliche Durchsetzung der Ausreise**

## Ausweisung

### § 53 Abs. 1 AufenthG

„Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.“

Es wird also eine **Abwägung** im Einzelfall vorgenommen zwischen dem **Ausweisungsinteresse** des Staates und dem **Bleibeinteresse** des Ausländers.

Es gibt **Ausweisungsinteressen**, die **besonders schwer** wiegen (§ 54 Abs. 1 AufenthG) und solche die **schwer wiegen** (§ 54 Abs. 2 AufenthG).

Besonders schwer wiegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugend-strafe von mindestens zwei Jahren.

Kürzere Strafen wiegen auch **besonders schwer**, wenn die Verurteilung wegen bestimmter Straftatbestände erfolgte: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Sexualdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte etc.

Andere Verurteilungen (aber nicht alle) **wiegen schwer**. Es gibt also Bagatelldelikte, deren Aburteilung ausländerrechtlich nicht schwer wiegt.

Auch beim **Bleibeinteresse** wird unterschieden:

es gibt **besonders schwerwiegende** Bleibeinteresse (§ 55 Abs. 1 AufenthG) und solche, die **insbesondere schwer** wiegen (§ 55 Abs. 2 AufenthG).

Berücksichtigt werden dabei die Dauer des (legalen) Aufenthalts, eine Minderjährigkeit des Ausländers, die Verpflichtung zur Personensorge für legal im Inland aufhältige Minderjährige und anderes.

Eine strafgerichtliche Verurteilung kann aber nicht nur zur Beendigung des Aufenthaltes oder der Duldung dienen, sie kann auch herangezogen werden zur Beurteilung der Gefährlichkeit, also der Gefährdung der Interessen der BRD, so dass ein Aufenthaltstitel gar nicht erst erteilt wird. Unter Umständen genügt hierfür auch nur ein begründeter Tatverdacht.



## Fragen aus der Praxis



1

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

# 1

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Die Jugendstrafe zur Bewährung wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen: § 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG. Da Mord und Totschlag und auch Teilnahme daran (Anstiftung oder Beihilfe) nicht bei den Ausnahmen erwähnt sind, die dann doch im Führungszeugnis auftauchen (§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 BZRG) bleibt es dabei, dass dies nicht ins FZ aufgenommen wird, auch nicht in das erweiterte oder das für Behörden. Dass Mord und Totschlag nicht bei den Ausnahmen aufgeführt sind, liegt an der hohen Strafdrohung im Erwachsenenstrafrecht, auch für die Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen). Solche Verurteilungen kommen damit aus anderen Gründen (wegen der Strafhöhe) ins Führungszeugnis.


Es handelt sich also um eine weitgehende Besserstellung, wenn nach Jugendstrafrecht verurteilt wird.

2

Ein Jugendlicher ist des Verbreitens, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte in Tateinheit mit Verbreitung und Besitz jugendpornografischer Inhalte vom Jugendrichter schuldig gesprochen worden. Ihm wurde auferlegt an einer Betreuungsweisung mitzuwirken und sich bei der forensischen Ambulanz am Uniklinikum vorzustellen. Angewendet wurden folgende Vorschriften: §§ 184b Abs. 3, 184 c Abs. 3, 52 StGB, §§1, 3 JGG.

Ich gehe davon aus, dass die Verurteilung nicht im erweiterten Führungszeugnis stehen wird.


Wie verhält sich das aber mit den Nebenfolgen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§25 JArbSchG)?



Der Gedanke mit § 25 JArbSchG ist richtig, weil § 184b StGB (Kinderpornographische Inhalte) dort aufgeführt ist.

Aber:

§ 25 JArbSchG greift nur bei einer Verurteilung zu Strafe (Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe). Im genannten Fall gilt es also nicht.



„Ich habe mir zum einen notiert, dass bei Verurteilungen nach § 184 StGB nur Jugendstrafen (egal ob mit oder ohne Bewährung) im Führungszeugnis stehen.

Gleichzeitig habe ich notiert, dass Sexualdelikte immer im Führungszeugnis stehen.“ ???

Die Lösung:

In den Vorschriften zum **Führungszeugnis** wird bei den Sexualdelikten differenziert:


Sexualdelikte, die immer im Führungszeugnis stehen, sind (nur) die nach §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches, das steht in § 32 Abs. 1 BZRG.

Also: alle Formen von sexuellem Missbrauch (auch von Kindern) einschließlich sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Das gilt für alle Verurteilungen, nicht jedoch für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (Erwachsene) und nicht beim Schuldspruch nach § 27 JGG (Jugendstrafrecht).

Nicht aufgeführt sind hier §§ 184 ff StGB, Verbreitung pornographischer Inhalte etc., auch sog. Kinderpornographie. Diese Verurteilung erscheinen nur dann im Führungszeugnis, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmen sind (also bei 2 Verurteilungen oder ab 90 Tagessätzen bzw. zu verbüßender Jugendstrafe).

[Es gilt aber eine Mindeststrafe von 6 Monaten für Kinderpornographie; § 184b StGB]

Allerdings werden diese Verurteilungen immer in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, § 32 Abs. 5 BZRG.



Es würde mich zusätzlich interessieren, inwieweit im Jugendstrafrecht  
Verfahrenseinstellungen (z.B. nach §§ 45, 47 JGG) oder Verurteilungen  
mit Weisung oder Auflage (oder auch zu einer Jugendstrafe) im  
(erweiterten) Führungszeugnis bei Straftaten nach §§ 176 – 177 StGB  
stehen.

Zunächst: Verfahrenseinstellungen nach Jugendstrafrecht kommen **nie** in ein Führungszeugnis, weil sie "nur" im Erziehungsregister stehen. Aus dem JGG-Bereich können nur Jugendstrafen im FZ auftauchen (auch die Schuldsprüche nach § 27 JGG erscheinen nicht im FZ: § 32 Abs. 1, Abs. 5 BZRG). Im Regelfall stehen daher nur Jugendstrafen ohne Bewährung im FZ.

Verurteilungen zu Jugendstrafe **wegen §§ 176 - 177 StGB** kommen immer ins "normale" FZ, unabhängig von der Strafhöhe und einer etwaigen Strafaussetzung: § 32 Abs. 1 BZRG (auch Verurteilungen wegen der dort genannten weiteren Tatbestände).

Und was im normalen FZ steht, steht natürlich auch im erweiterten. Zusätzlich ins **erweiterte FZ** kommen die In § 32 **Abs. 5** BZRG genannten Verurteilungen zu (Jugend-)Strafe, auch mit Bewährung!

## Willkommen bei der DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

*»Die Vereinigung hat das Ziel, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Die Vereinigung will Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sein.«*

[§ 2 Abs. 1 der Satzung]